

Anpassung der UV-Renten etc. zum 1.7.2000 rechtmäßig;
hier: Hinweis auf die BSG-Pressemitteilung vom 2.8.2002
zum BSG-Urteil vom 30.7.2002 - B 4 RA 120/00 R -
(vgl. dazu HVBG-INFO 2001, 532-555 - das BSG-Urteil vom 30.7.2002 wird nach
Zustellung an die Parteien durch gesondertes Rundschreiben bekannt gegeben)

Bundessozialgericht
Presse-Information

Kassel, den 2. August 2002

**Presse-Mitteilung Nr. 40/02
(zum Presse-Vorbericht Nr. 40/02)**

Der 4. Senat berichtet über die Ergebnisse seiner Sitzung am 30. und 31. Juli 2002, soweit auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden worden ist.

Dienstag, 30. Juli 2002

- 1) Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen. Die Rentenanpassungsmitteilung zum 1.7.2002 war rechtmäßig. Allerdings konnte sich die Entscheidung, die Rentenhöhe auf Grund eines aktuellen Rentenwertes Ost nach Maßgabe der Inflationsrate von 1998 zu 1999 anzupassen, nicht auf § 1 der von der Bundesregierung erlassenen Rentenanpassungsverordnung 2000 stützen. Denn diese Verordnung ist wegen Verstoßes gegen das Zitiergebot des Art 80 Abs 1 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) nichtig. Die Bundesregierung hat es als Verordnungsgeber unterlassen, die maßgebliche parlamentsgesetzliche Rechtsgrundlage für eine Anpassung des aktuellen Rentenwertes nach Maßgabe der "Inflationsrate", nämlich § 255c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), zu zitieren. Dieser Verstoß gegen die Verfassung führt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Nichtigkeit der Rechtsverordnung.

Gleichwohl erwies sich die Rentenanpassungsmitteilung, die einen Verwaltungsakt über das Maß der Änderung der Rentenhöhe verlautbart, im Ergebnis als rechtmäßig. Denn § 255c SGB VI ordnet selbst und gesetzesunmittelbar an, dass sich der aktuelle Rentenwert und der aktuelle Rentenwert Ost zum 1.7.2000 in dem Verhältnis änderte, in dem der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet des vergangenen Kalenderjahres (1999) von dem Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im Bundesgebiet im vorvergangenen Kalenderjahr (1998) abwich. § 255c Abs 2 SGB VI bestimmte hierzu, dass bei der Bestimmung der Veränderungsrate des Preisindexes die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2000 vorliegenden Daten zu Grunde zu legen sind. Das Parlamentsgesetz bestimmte also selbst, dass der aktuelle Rentenwert sich zum 1.7.2000 in dem dort genannten Maße auf Grund feststehender und allgemein zugänglicher Daten veränderte. Eine Entscheidung des Verordnungsgebers war hierfür nicht mehr erforderlich. Vielmehr konnte jeder betroffene Verwaltungsträger das Parlamentsgesetz unmittelbar im Einzelfall umsetzen.

§ 255c SGB VI ist gültiges Recht. Er verstößt nicht gegen das Renteneigentum der Rentenbezieher (Art 14 GG), sondern greift in dieses Grundrecht nicht einmal ein. Der - vorliegende - Eingriff in die durch Art 2 Abs 1 iVm Art 3 Abs 1 GG geschützte Teilhabeberechtigung des Renteneigentümers auf systemgerechte Teilhabe an der Entwicklung der Löhne und Gehälter der aktiven Rentenversicherten ist durch sachlich vertretbare Gründe gerechtfertigt. Der Gesetzgeber muss gerade bei der Anpassung des aktuellen Rentenwertes die Belange der Rentenbezieher mit denjenigen der Beitragszahler und Beitragstragenden und mit denen der künftigen Versicherten vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung abwägen. Hierbei hat er einen

weiten Beurteilungsspielraum und große Gestaltungsfreiheit. Diese finden ihre Schranken, wenn er eine Rentenanpassung unterhalb der Inflationsrate vornehmen will, obwohl die Lohn- und Gehaltsentwicklung der aktiven Versicherten wenigstens eine Anpassung nach Inflationsrate zuließe; insoweit wirkt die existenzsichernde Funktion des individualgrundrechtlichen Renteneigentums. Ohnehin schützt das Renteneigentum den Rentner nicht vor einer Absenkung seiner Rente, soweit die Entwicklung der Löhne und Gehälter der aktiven Rentenversicherten eine entsprechende negative Entwicklung nimmt. Ferner wird die Gesetzgebungsmacht dadurch begrenzt, dass bei der Rentenanpassung die so genannte Gesamtäquivalenz gesichert bleiben muss. Danach muss ein typischer Rentner im Alter in etwa eine Alterssicherung erhalten, die im Großen und Ganzen seiner, während seines aktiven Erwerbslebens zumeist durch Beiträge erbrachten Vorleistungen für die Rentenversicherung Rechnung trägt. Darüber hinaus darf die Rentenanpassung beim typischen Altersrentner nicht dazu führen, dass das Mindestsicherungsniveau unterschritten wird. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn der Altersvollrentner mit typischer Versicherungsbiografie das Sozialhilfeniveau nur noch unwesentlich überschritte. Schließlich hat der Gesetzgeber auch bei der Ausgestaltung der Anpassung das Willkürverbot zu beachten.

§ 255c SGB VI verstößt gegen diese Vorgaben nicht. Durch die Anpassung nach Inflationsrate wird der eigentumsgeschützte wirtschaftliche Wert des Rechts auf Rente im Blick auf die Funktion der Existenzsicherung erhalten, also der wirtschaftliche Realwert für den Rentner gesichert. Diese Anhebung der Rentenhöhe verstößt auch nicht gegen die so genannte Gesamtäquivalenz. Denn in der Zeit, in welcher der Kläger sein Erwerbsleben in der DDR zurückgelegt hatte, waren die damaligen Beitragszahler im Bundesgebiet seit 1957 mehrfach entlastet worden, indem die Anpassung nach der Entwicklung der Löhne und Gehälter ausgesetzt oder nur teilweise nachgezogen wurde. Die Rentenhöhe des typischen Altersrentners stand bis zum Juli 2000 noch im Rahmen der Gesamtäquivalenz. Die einmalige Anhebung nach Inflationsrate hat dieses Verhältnis nicht verändert. Für ein Unterschreiten des Mindestsicherungsniveaus fehlen Anhaltspunkte. Im Übrigen handelt es sich um eine dem Gesetzgeber erlaubte, begrenzte und vorübergehende Suspendierung der Prinzipien der Anpassung nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung. Eine solche durfte der Deutsche Bundestag für erlaubt halten, weil er sich selbst über die von ihm gewünschten gesetzgebungspolitischen Schritte im Rentenversicherungsrecht noch nicht klar geworden war; vielmehr hatte er das von ihm beschlossene Rentenreformgesetz 1999 außer Kraft gesetzt und benötigte Zeit, ein neues Gesetzgebungskonzept im Rentenversicherungsrecht zu entwickeln. Ein Verstoß gegen das Willkürverbot (Art 3 Abs 1 GG) liegt nicht vor, weil es in einer kurzen Übergangsphase sachlich vertretbar ist, aus Einsparungsgründen eine niedrigere, aber doch zeitnahe Inflationsrate zu berücksichtigen.

Schließlich gibt es - entgegen der Ansicht des Klägers - im Blick auf die hier streitige Anpassung des aktuellen Rentenwertes Ost kein besonderes Grundrecht der Bestandsrentner aus dem Beitrittsgebiet auf eine eigenständige höhere Rentenanpassung. Auch die früher Zusatzversorgten haben kein Eigentumsgrundrecht, höhere Anpassungen zu erhalten. In der Anwendung eines einheitlichen Anpassungsfaktors liegt auch keine willkürliche Gleichbehandlung der Bestands- oder Zugangsrentner aus dem Beitrittsgebiet. Die darin liegende punktuelle Vergrößerung des nominalen Abstandes der typischen Rentenhöhen zwischen "Ost" und "West" ist jedenfalls für die in § 255c SGB VI umschriebene Übergangsphase hinzunehmen. Seit dem 1.7.2001 wird auch der aktuelle Rentenwert Ost wieder entsprechend der Lohn- und Gehaltsentwicklung angepasst.